

An:

Präsidien der Kirchen- und Bezirkskirchenpflegen

Pfarrerinnen und Pfarrer

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Katechetinnen und Katecheten

Verwaltungsleitungen und Sekretariate

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat die Situation in der Schweiz am Montag als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemiegesezt eingestuft und weitere Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus (Covid-19) verordnet: Bis 19. April sind Veranstaltungen verboten sowie Läden, Restaurants und Freizeitbetriebe geschlossen.

Für die Landeskirche und die Kirchgemeinden heisst dies in Ergänzung zu den bereits kommunizierten Weisungen und Empfehlungen **bis mindestens 30. April** ab sofort Folgendes:

- Es finden keine Gottesdienste sowie gottesdienstlichen Veranstaltungen und (Abendmahls-)Feiern statt.
- Das sonntägliche Einläuten des Gottesdienstes mit den Kirchenglocken kann im Sinne einer «Versammlung im Geiste» beibehalten werden. Auf jegliche weitere Formen von aussergewöhnlichem Glockenläuten ist hingegen zu verzichten.
- Beerdigungen dürfen durchgeführt werden (vom Bundesrat explizit erwähnt), aber nur im engsten Familienkreis. Gedenk- und Erinnerungsfeiern können zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.
- Taufen und Trauungen werden verschoben.
- Konfirmationen werden bis mindestens auf die Zeit nach den Schulsommerferien 2020 verschoben.
- Es finden keinerlei kirchliche Veranstaltungen statt (Vorträge, Hauskreise, Treffpunkte, Konzerte, Kirchgemeindeversammlungen, Reisen, Lager usw). Veranstaltungen sowie Lager und Reisen, die nach dem 30 April vorgesehen sind und für die bis zu diesem Zeitpunkt Vorbereitungen nötig sind, die nicht auf dem Korrespondenzweg erledigt werden können, sind abzusagen.
- Den Kirchgemeinden wird empfohlen, die Kirchen offen zu halten, um den Menschen die persönliche Andacht weiterhin zu ermöglichen. Auch dies wurde vom Bundesrat explizit erwähnt und zeugt von einem grossen Vertrauensbeweis gegenüber den Kirchen! Die Kirchgemeinden haben jedoch sicherzustellen, dass keine spontanen «Schatten-Veranstaltungen» stattfinden.
- Es werden keine religionspädagogischen Unterrichtseinheiten oder entsprechende Veranstaltungen durchgeführt. Verbindliche religionspädagogische Module, die in diesem Zeitraum stattgefunden hätten, gelten als besucht und müssen von den Kindern und Jugendlichen nicht nachgeholt werden.
- Sitzungen von kirchlichen Behörden und Gremien unter physischer Anwesenheit von Personen finden nur statt, soweit sie aus zeitlichen und sachlichen Gründen zwingend sind, nicht mehr als 10 Personen umfassen und die Einhaltung der Abstandsregeln gewährleistet ist.
- Die Pfarrämter stellen die persönliche Erreichbarkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers sicher, mindestens von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 8 und 20 Uhr.
- Die Pfarrämter und die weiteren Dienste der Kirchgemeinden nehmen die Seelsorge in erster Linie telefonisch oder mittels anderer elektronischer Medien wahr. Ausnahmsweise können Seelsorgegespräche mit physischer Anwesenheit stattfinden, sofern die massgebenden Anordnungen und Empfehlungen der staatlichen Behörden eingehalten werden. Soweit Spitäler und andere Institutionen über ein eigenes Pfarramt verfügen, nimmt dort ausschliesslich dieses die Seelsorge wahr.
- Die Kirchenpflegen sorgen dafür, dass Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Angestellte soweit als möglich im Homeoffice arbeiten und möglichst auf Dienstreisen verzichten.

- Die Kirchenpflegen, Pfarrämter und Organe der kirchlichen Bezirke stellen ihre Erreichbarkeit gegenüber dem Kirchenrat, den Bezirkskirchenpflegen, den Dekaninnen und Dekanen sowie den staatlichen Behörden sicher.
- Investitionsvorhaben ins Verwaltungsvermögen, die nicht der Abwendung von unmittelbar drohendem Schaden dienen, sind zu verschieben.

Der Pandemie-Stab der Landeskirche und die Gesamtkirchlichen Dienste sind zurzeit damit befasst, zu weiteren Bereichen Hilfestellungen zu erarbeiten. Dazu gehören etwa Hinweise, Tipps und Ideen, wie das Veranstaltungsverbot kreativ kompensiert werden kann, aber auch personalrechtliche Fragen. Diese Hilfestellungen werden Ihnen im Laufe der Woche zur Verfügung gestellt bzw. auf der Homepage der Landeskirche aufgeschaltet.

In dieser ohnehin schon aussergewöhnliche Lage stellt Ostern für die Kirchen nochmals eine ganz eigene Herausforderung dar. Die Evangelische Kirche Schweiz EKS hat angekündigt, den Landeskirchen und Kirchgemeinden für diese besondere Zeit Hilfestellungen und Empfehlungen abzugeben, denen sich der Kirchenrat anschliessen wird.

Kirchenrat und Pandemie-Stab empfehlen Ihnen schliesslich, neben der Website der Landeskirche (www.zhref.ch) auch regelmässig die Websites der staatlichen Behörden zu konsultieren.

Der Kirchenrat dankt Ihnen für Ihr umsichtiges Mittragen in dieser aussergewöhnlichen und schwierigen Situation.

Freundliche Grüsse

Michel Müller
Kirchenratspräsident und Leiter Pandemie-Stab

Walter Lüssi
Kirchenratsschreiber

Reformierte Kirche Kanton Zürich
Hirschengraben 50
8024 Zürich
044 258 91 11
info@zhref.ch
www.zhref.ch